

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

73. Stück, 23.08.1923

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 23. August 1923.) 73. Stück.

### Inhalt:

Nr. 255. Vierte Verordnung vom 20. August 1923, betr. Änderung der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 29. Juni 1922 (Gesetzblatt XLI. Band, Seite 1027 ff.)

### Nr. 255.

Vierte Verordnung, betreffend Änderung der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 29. Juni 1922 (Gesetzblatt XLI. Band, Seite 1027 ff.).

Oldenburg, den 20. August 1923.

Das Staatsministerium verordnet zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 29. Juni 1922 (Gesetzblatt XLI. Band, Seite 1027 ff.) das Folgende:

- I. In Artikel 6 Absatz 1 ist zu Ziffer 1 anstatt „höchstens 2000‰“ zu setzen „höchstens 50 000‰“.
- II. In Artikel 6 Absatz 1 ist zu Ziffer 2 anstatt „40 000 bis 80 000‰“ zu setzen „3 000 000 bis 4 000 000‰“.
- III. In Artikel 13 Absatz 1 ist anstatt „6000‰“ zu setzen „450 000‰“.

IV. In Artikel 22 Absatz 2 ist anstatt „2000 bis 15000‰“ zu setzen „200 000 bis 300 000‰“.

V. Artikel 21 Absatz 1 und 2 werden, wie folgt, neu gefaßt:

Die Gemeindehöörden sind mit Zustimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge berechtigt, im Bedürfnisfall zur Schaffung eines Ausgleichsfonds einen Zuschlag zu dem nach § 9 der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 15. Juli 1923, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaus vom 26. Juni 1921 (Gesetzblatt S. 367), den Amtsverbänden zufließenden Zuschlag zu erheben. Der Zuschlag beträgt höchstens 10000 v. H. des Brandkassenversicherungswertes vom 1. Januar 1916.

Die anteilmäßige Umlegung erfolgt nach dem § 14 Absatz 1 des im vorstehenden Absatz bezeichneten Gesetzes. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Anrufen eines Vertragsteils das Mieteinigungsamt.

Oldenburg, den 20. August 1923.

Staatsministerium.

Stein. R. Weber.